

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 237/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michael S [REDACTED],
H [REDACTED]/I [REDACTED], R [REDACTED]. J [REDACTED] B/A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Dem Kläger wird das Armenrecht verweigert.

G r ü n d e

Das angefochtene Urteil folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Tatrichter führt aus, das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 22. August 1968 sei in Ergebnis und Begründung richtig. Das ist zutreffend. Damit ist für die Gewährung von Leistungen durch einen Zweitbescheid kein Raum. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf.

Das Armenrecht wird dem Kläger verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung danach keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Mai

Dr. Lang